

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 88/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kay (Katharina Emma) M [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] C [REDACTED], W [REDACTED], Staat I [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil verneint den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Verträgen, soweit der Bruder der Erblasserin zur Erbschaftsteuer herangezogen worden wäre, und hält ihn für begründet nur für den Mehrbetrag, den die durch Verfolgtenantestament eingesetzte Frau D. als mit der Erblasserin nicht verwandte Erbin zu entrichten hatte. Das entspricht den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in RzW 1966, 132 für den Fall einer nach dem Rückerstattungsgesetz für die Britische Zone zu beurteilenden Entziehung aufgestellt hat. Der vorliegende Fall, in dem die rückerstattungsrechtlichen Fragen nach der Anordnung EK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur von Berlin vom 26. Juli 1949 - REAO - (VOBl für Groß-Berlin I 221) zu beurteilen sind, unterscheidet sich davon nicht (vgl. Art. 79 REAO) und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Daß es dem Bruder der Erblasserin nach

40

- 3 -

dem Kriege nicht gelungen ist, den Nachlaß in Besitz zu nehmen, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Nur soweit aus dem zur Zeit des Erbfalles vorhandenen Nachlaß Steuern entrichtet worden sind, die der wirkliche Erbe ohne die Verfolgung nicht hätte zu entrichten brauchen, ist er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen in seinem im Reichsgebiet befindlichen Vermögen geschädigt worden (§§ 1, 56 BEG).

Daß das Berufungsgericht der Klägerin auf die ihr zustehende Entschädigung von 756,84 DM nicht den Nutzungszuschlag nach § 56 Abs. 2 BEG zugesprochen hat, ist ein schlichter Rechtsfehler im Einzelfall und rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)